Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

Protokoll/ Entwurf

65. Sitzung des Nationalen Begleitgremiums

23. August 2022

Ort: Videokonferenz mit Livestream-Übertragung

Zeit: 11:15 – 15:50 Uhr

Teilnehmende:

Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums (NBG)
Dr. Günther Beckstein, Klaus Brunsmeier, Dr. Dr. h.c. Markus Dröge, Marion Durst, Tobias Flieger (entschuldigt), Prof. Dr. Rainer Grießhammer (entschuldigt), Prof. Dr. Armin Grunwald, Jo Leinen, Annette Lindackers (entschuldigt), Dr. habil. Monika C.M. Müller, Prof. Dr. Werner Rühm, Prof. Dr. Dr. h.c. Roland Sauerbrey (entschuldigt), Prof. Dr. Maria-Theresia Schafmeister, Prof. Dr. Magdalena Scheck-Wenderoth, Prof. Dr. Miranda Schreurs, Arnjo Sittig, Jorina Suckow, Manfred Suddendorf

Geschäftsstelle
Laura Adam, Na Becker, Jessica Doherr, Hans Hagedorn, Yvonne Hellwig, Yasmine Kühl, Venio Quinque, Dr. Claudia Strobl, Dr. Heiko Zumsprekel

*Vertreter*innen der Institutionen*
BASE: Evelyn Bodenmeier, Maike Weißpflug
BGE: Steffen Kanitz, Christoph Löwer, Esther Neye, Lisa Seidel, Dagmar Dehmer, Ivonne Damaschke, Katharina Schell

Gäste: Kanzlei Dombert – Dr. Dominik Lück, Dr. Florian Penski

Leitung der Sitzung:
Prof. Dr. Miranda Schreurs, Ko-Vorsitzende des NBG

TOP 1

Begrüßung durch Miranda Schreurs

Bericht aus der internen Sitzung

- Größtenteils drehte sich das Gespräch um das Thema Akteneinsicht: Welche Rechte hat das NBG?

- Austausch mit Stefan Tidow (Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) und Gerrit Niehaus (Leiter Abteilung S Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz). Es wurde eine Einladung zur Vorstellung der Forschungsagenda ausgesprochen.

- Austausch zum „Runden Tisch".

- Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

TOP 2

Vorstellung des Rechtsgutachtens über das Akteneinsichtsrecht des NBG / Kanzlei Dombert: Dr. Dominik Lück, Dr. Florian Penski (Information, Diskussion; Jorina Suckow)

Jorina Suckow informiert über den Hintergrund der Beauftragung des Rechtsgutachtens. Die Rechtsanwaltskanzlei DOMBERT wurde beauftragt zu klären, wie das NBG das in § 8 Abs. 2 S. 1 StandAG geregelte umfassende Akteneinsichtsrecht effektiv wahrnehmen kann, insbesondere bei den vertraulichen Daten.

Dr. Lück stellt sich und Dr. Penski kurz vor. Dr. Penski fasst die Ergebnisse des Gutachtens zusammen und erklärt die gutachtliche Auffassung über die Reichweite und die Grenzen des Akteneinsichtsrechts und der Verschwiegenheitsvereinbarungen sowie die Wege zur Durchsetzung der Rechte des NBG.

Die Gutachter diskutieren mit den NBG-Mitgliedern und Gästen und stellen u.a. folgende Punkte klar:

- Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 StandAG steht das Akteneinsichtsrecht jedem einzelnen Mitglied zu. Das bedeutet, dass jedes einzelne Mitglied das Recht auf die Information hat und die Mitglieder sich in der nicht-öffentlichen Sitzung über den Inhalt der von einzelnen Mitgliedern eingesehenen Daten austauschen und über diese diskutieren können. Im Fall der Klageerhebung dürfte das NBG als Institution, vertreten durch die Vorsitzenden, klagebefugt sein. Eine Klagebefugnis steht auch jedem einzelnen Mitglied des NBG zu.
- Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf alle Unterlagen, die bei der Institution vorliegen, unabhängig von der Form. An Unterlagen, die etwa als Entwurf noch Teil des behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesses sind, können im Einzelfall schutzwürdige Interessen bestehen. Diese unterfallen dann der Verschwiegenheitsverpflichtung und können nur in der nicht-öffentlichen Sitzung diskutiert werden. Jedenfalls dann, wenn die behördliche Entscheidung getroffen wurde, besteht kein Geheimhaltungsinteresse mehr.
- Die Mitglieder des NBG haben ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Die mögliche Beschränkung in Form der Verschwiegenheitspflichten betrifft allein die Weitergabe der Informationen an Dritte, die nicht selbst NBG-Mitglieder sind. Es ist Aufgabe der aktenführenden Institutionen, die Unterlagen auf geheimhaltungsbedürftige Informationen zu überprüfen, diese zu kennzeichnen und den NBG-Mitgliedern aufzuzeigen, dass diese Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren und den Mitgliedern auszuhändigen. Werden die Informationen durch die Mitglieder dennoch an die Öffentlichkeit gegeben, können Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen. Das NBG dürfte dabei für seine Mitglieder haften.

Lisa Seidel (BGE) gibt bekannt, dass die BGE derzeit daran arbeitet, eine neue Verschwiegenheitsvereinbarung auch auf Basis des Gutachtens vorzubereiten. Hinsichtlich der gutachterlichen Auffassung über die Festlegung der vertraulichen Informationen äußert sie Bedenken, ob es alleinige Aufgaben der aktenführenden Stelle ist, die Informationen zu prüfen, die Geheimhaltungsbedürftigkeit festzustellen und dies kenntlich zu machen. Gleichzeitig kündigt sie an, dass die BGE auf das Gutachten offiziell reagieren und schriftlich ein Statement abgeben wird.

Dazu bestätigen die Gutachter nochmals die Auffassung, dass die aktenführende Stelle ihre eigenen Akten am besten kennt und beurteilen kann und muss, ob die Informationen vertraulich behandelt werden müssen. Es ist zu empfehlen, das Vorgehen unter den Beteiligten auszugestalten, um den Arbeitsaufwand vertretbar zu halten.

Evelyn Bodenmeier (BASE) betont, dass verschiedene Instrumente im Standortauswahlverfahren festgelegt und eingesetzt werden und der Austausch zwischen den Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen stattfindet. Vor diesem Hintergrund plädiert sie deutlich für einen Dialog statt aufwendiger Akteneinsicht.

Die Gutachter befürworten grundsätzlich einen Dialog. Allerdings geht es hier darum, dass man dem NBG alle Informationen und alle Unterlagen geben möchte. Es geht dem NBG darum, die ihm zugewiesene Aufgabe wahrzunehmen. Das Akteneinsichtsrecht sollte nicht als Angriff auf die Arbeit der Institutionen bzw. als generelles Misstrauen verstanden werden. Es handelt sich um ein Informationsinteresse. Der jeweilige Antrag auf Akteneinsicht ist zum Anlass zu nehmen, in einen Dialogprozess und in Austausch zu treten. Im Dialog besteht insbesondere die Möglichkeit, das Begehren zu konkretisieren, etwa einzelne Unterlagen von der Akteneinsicht auszunehmen.

Miranda Schreurs betont deutlich, dass das Ziel des NBG ist, das Standortauswahlverfahren so weit wie möglich transparent darzustellen. Das NBG wird den Informationsaustausch mit dem BASE und der BGE fortführen, um gemeinsam den Prozess der Akteneinsicht zu verbessern und die Verschwiegenheitsvereinbarung zu überarbeiten. Dazu wird das NBG den Rat von Dr. Lück und Dr. Penski einholen.

TOP 3

Beteiligung am Programm des Evangelischen Kirchentages im Juni 2023 (Beschluss; Markus Dröge)

Markus Dröge erläutert die Beschlussvorlage. Hintergrund ist, dass in der NBG-Veranstaltung „Was geht Kirchen die Endlagersuche an?“ im Mai 2022 deutlich wurde, dass das Thema „Endlagersuche“ in den Kirchen noch nicht sehr präsent sei. Markus Dröge betont, dass vor allem die ev. Kirche sich schon immer nicht nur mit theologischen Fragen, sondern auch mit gesellschaftspolitischen Themen, wie der Schöpfungsverantwortung, befasse.

Im Juni 2023 findet in Nürnberg der ev. Kirchentag statt. Das Gremium diskutiert anschließend darüber, ob es einen Programmentwurf einreichen möchte. Grundsätzlich wird die Teilnahme befürwortet, u.a. da dort eine neue Zielgruppe erreicht werden kann. Man solle aber beachten, dass das NBG in Zukunft unterschiedliche Religionen einbindet. Welches Format (Workshop, Podium) gewählt wird, soll mit der Organisation des Kirchentages abgestimmt werden. Eine kleine Arbeitsgruppe formuliert anschließend einen Programmentwurf.

Beschluss 65/3: Das Nationale Begleitgremium hat folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

a) die Geschäftsstelle gemeinsam mit NBG-Mitgliedern einen Programmentwurf für den Ev. Kirchentag im Juni 2023 vorbereitet, einreicht und bei positiver Rückmeldung, durchführt.

b) Folgende NBG-Mitglieder beteiligen sich an der Planung und ggfs. Durchführung: Günther Beckstein, Markus Dröge, Annette Lindackers, Maria-Theresia Schafmeister.

TOP 4

Verlängerte Laufzeit von Kernkraftwerken in Deutschland? (Diskussion, Beschluss; Klaus Brunsmeier, Monika C.M. Müller)

Monika Müller und Klaus Brunsmeier führen in die Sitzungsunterlage ein. Sie betonen vor allem die notwendige Verlässlichkeit des Verfahrens, würde man aus dem Atomausstieg wieder aussteigen, so ist dies auch eine Gefahr für die Verlässlichkeit des Standortauswahlverfahrens. Da das Auswahlverfahren auf dem gesellschaftlichen Konsens des Ausstiegs beruht.

Es schließt sich eine Diskussion zwischen den Mitgliedern an. Günther Beckstein macht deutlich, dass er diesem Antrag nicht zustimmen werde, da der Konsens über die Endlagerstandortsuche auch bei einer Verlängerung der Laufzeiten bestehen bleibe. Aus Sicht anderer Mitglieder sind einige Argumente nicht fundiert und klar ausgeführt, zudem solle das Ergebnis des zweiten Stresstest der Bundesregierung abgewartet werden. Aus Sicht einiger Mitglieder sei das Thema der Beschlussvorlage an sich keine Aufgabe des NBG, diese sei allein die Begleitung der Standortsuche eines Endlagerstandorts. Das Gremium müsse sich daher zu dieser Frage nicht äußern. Weitere Mitglieder führten an, dass es wesentlich sei, dass der Prozess der Standortauswahl nicht verzögerte werde, dass müsse das Gremium fordern, weiteres sei außer die Punkte III (Tragfähigkeit des politischen Konsenses, Glaubwürdigkeit des Willens zum Atomausstieg) und IV (Gefährdung der Suche nach einem Standort zur Lagerung hochradioaktiver Abfälle) nicht Aufgabe des Gremiums.

Man verständigte sich darauf, dass das Papier nochmals überarbeitet werden solle. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Klaus Brunsmeier, Günther Beckstein, Monika Müller, Markus Dröge gegründet. Diese wird das Papier überarbeiten, anschließend soll es in einem Umlaufbeschluss innerhalb von drei Tagen durch das Gremium verabschiedet werden.

TOP 5

Einordnung des Gutachtens von Herrn Dr. Bücker durch die BGE-Standortauswahl (Information; Magdalena Scheck-Wenderoth)

Magdalena Scheck-Wenderoth fasst die wesentlichen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten von Dr. Christian Bücker (Sichtung und inhaltliche Bewertung der Daten im Datenraum nach Geologiedatengesetz der BGE vom 31.05.2022) zusammen.

Steffen Kanitz (BGE) bedankt sich für die vielen guten Hinweise und Impulse, die sich aus dem Gutachten ergeben und dafür, dass die Anstrengungen der BGE gewürdigt werden, die entscheidungserheblichen Daten zum Standortauswahlverfahren sukzessive zur Verfügung zu stellen.

Die Empfehlungen zur Entwicklung eines neuen Datenmanagementsystems und zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Daten werden von der BGE bereits umgesetzt. Mit dem Projekt DataHub, das bis Ende 2024 laufen wird, hat die BGE ein neues browserbasiertes Geodatenmanagementsystem in die Entwicklung gegeben.

Der Hinweis aus dem Gutachten, Daten der Kohlenwasserstoff-Industrie und Geothermie zu beschaffen und auszuwerten, ist von der BGE aufgenommen worden. Diesbezüglich sind aktuell Daten der Kohlenwasserstoff-Datenbank sowie reflexionsseismische Daten für den Schritt 2 der Phase 1 abgefragt worden.

Der im Gutachten genannte Vollständigkeitsanspruch muss aus Sicht von Steffen Kanitz gemeinsam hinterfragt werden. Das StandAG verpflichtet die BGE dazu, Empfehlungen auf Basis der vorhandenen Daten zu machen. Die BGE fokussiert sich bei der im Schritt 2 der Phase 1 laufenden Datenbeschaffung insbesondere auf die Gebiete mit bisher wenig Informationen. In Gebieten, in denen der BGE bereits viele Informationen vorliegen, um geologische Prognosen treffen zu können, wird hingegen wenig Aufwand betrieben, um weitere Daten zu eruieren. Anstatt eines Vollständigkeitsanspruchs braucht es aus Sicht von Steffen Kanitz ein vernünftiges Maß bei der als ausreichend bewerteten Datenlage, um belastbare Aussagen zur Geologie treffen zu können.

Mit Blick auf die Empfehlungen der interaktiven und transparenten Zugänglichkeit der relevanten Daten weist Steffen Kanitz auf das laufende Projekt hin, ein webbasiertes Informationssystem für einen leichten öffentlichen Zugang zu den Arbeitsschritten der BGE zu schaffen und eine bundesweite Geodatenbank mit den entscheidungserheblichen Daten im Standortauswahlverfahren zu entwickeln. Das Projekt wird drei Jahre laufen und ein Volumen von 1.5 Millionen Euro umfassen.

Die Aufforderung aus dem Gutachten, die Eingangsdaten zu den geologischen 3D-Modellen mit einzubeziehen, ist aus seiner Sicht nachvollziehbar. Erste Rückfragen zu den Rohdaten wurden an die Geologischen Landesdienste gestellt und z.T. beantwortet. Die Beschaffung der Rohdaten zielt auf eine neue Interpretation wie auch auf die Anwendung neuer bildgebender Verfahren, um neue Informationsgehalte, insbesondere z.B. zum Internbau von Salzstrukturen, zu gewinnen.

Magdalena Scheck-Wenderoth begrüßt das Vorhaben zur Entwicklung des DataHub, womit aus ihrer Sicht ein großer Mehrwert für die Transparenz wie auch für die Nachnutzung der Daten geschaffen wird. Sie fragt, ab wann die Daten öffentlich nutzbar sind. Lisa Seidel informiert hierzu, dass im Projekt das Entscheidungsvisualisierungstool die wichtige Komponente ist, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit darzulegen. Hierzu ist geplant, schrittweise Tests und Varianten vor dem Projektende mit der Öffentlichkeit zu diskutieren. Mit dem DataHub an sich soll die interne Datenhaltung neu strukturiert werden. Mit dem Vorhaben wird sich zukünftig auch der Zugang und die selbständige Recherche durch die Gutachter bei Akteneinsichten verbessern.

TOP 6

Vorstellung des Entscheidungsmanagement der BGE-Standortauswahl und Diskussion über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit (Information, Diskussion; Miranda Schreurs)

Steffen Kanitz führt in die Thematik ein und Lisa Seidel stellt einen Foliensatz zum Entscheidungsmanagement, dem internen kontinuierliches Abstimmungsgremium (IKA) des Bereichs Standortauswahl, vor.

Daran schließt sich eine Diskussion mit dem Gremium an. Es kommt z.B. die Frage auf, wann eine Entscheidung aus Sicht des IKA wesentlich, sicherheits- und/ oder verfahrensrelevant sei, so dass diese der Geschäftsleitung vorgelegt werde. Als „wesentlich“ werden Entscheidungen angesehen, die ein gewisses Budget übersteigen, bisher nicht geplant waren und somit keine Mittel dafür zur Verfügung stehen. Als „sicherheitsrelevant“ werden sowohl Fragen der Langzeit- aber auch der Arbeitssicherheit verstanden. Hierunter fallen z.B. auch eine höhere Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden oder Fragen der Betriebssicherheit des Endlagers. Eine weitere Frage ist, inwieweit das 100°C-Kriterium und die dazu vergebenen Forschungsprojekte in diesem Prozess bereits behandelt wurden. Das Entscheidungsmanagement hat sich bisher damit noch nicht befasst, da bisher dazu noch keine Entscheidung zu treffen ist. Die Frage des 100-Grad-Kriteriums ist durch das StandAG adressiert und wird durch die BGE aufgegriffen.

Grundsätzlich werden die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen bereits heute öffentlich in vielfältiger Weise kommuniziert, nur sind diese nicht explizit als im Entscheidungsmanagement getroffene Entscheidungen gekennzeichnet.

Die BGE bietet daher an von nun an in regelmäßigen Abständen auf Sitzung des NBG über die dort getroffenen Entscheidungen zu informieren und so die Transparenz gegenüber dem Gremium aber auch der Öffentlichkeit in diesem Bereich zu verbessern.

TOP 7

Grenztemperatur 100 Grad Celsius nach $ 27 Abs. 4 StandAG – gemeinsame Sitzung der Fachgruppen Geologie und Grundlagendaten und Sicherheit und Strahlenschutz (Information; Maria-Theresia Schafmeister)

Maria-Theresia Schafmeister greift die Diskussion zur Grenztemperatur im TOP 6 auf und berichtet von der gemeinsamen Sitzung der Fachgruppen II (Geologie und Grundlagendaten) und III (Sicherheit und Strahlenschutz) am 12.08.2022 zu dem Thema. Sie weist darauf hin, dass die Empfehlung der Endlagerkommission, die offenen Fragestellungen bis zum Ende der Phase 1 zu klären, nicht in das StandAG übernommen wurde. Frau Schafmeister betont die sowohl geologisch als auch technisch fachliche Komplexität des Themas mit seinen vielfältigen, die Wärmeentwicklung beeinflussenden Faktoren sowie möglichen Prozessen in den jeweiligen Wirtsgesteinen und geotechnischen Barrieren. Außerdem ist nicht nur eine einzelne Temperatur an einer bestimmten Stelle, sondern die räumliche und zeitlich Temperaturausbreitung zu betrachten.

Maria-Theresia Schafmeister informiert weiterhin über die Stellungnahme der ESK vom 12.05.2022 und den darin gezogenen Schlussfolgerungen sowie von dem geplanten Workshop unter der Organisation des BASE.

In Fachgruppen II und III wurde die Notwendigkeit erkannt, sich inhaltlich weiter einzuarbeiten, um zu dem Thema sprechfähig zu sein. Die beiden Vorschläge der Fachgruppen sind daher, erstens die ESK-Vorsitzende oder eine Vertretung zu einer nächstmöglichen NBG-Sitzung einzuladen, um die im Mai abgegebene Stellungnahme zu erläutern und zweitens die BGE einzuladen, um über die Forschungsvorhaben und die geplante Vorgehensweise zum Thema zu berichten.

Evelyn Bodenmeier (BASE) informiert, dass der Workshop-Termin erst stattfinden wird, nachdem die BGE die Forschungsergebnisse erhalten hat. Die Festlegung eines Kick-Off-

Termins wird in einer internen Sitzung am 31.08.2022 besprochen. Federführend für die Organisation des Workshops sind die Abteilungen Aufsicht und Forschung in enger Zusammenarbeit mit dem PFE.

Guido Bracke (Gast) ist Autor einiger Studien zur Grenztemperatur und weist darauf hin, dass auch im Schritt 1 der Phase 1 schon mit Konzepten gearbeitet wurde, bei denen die Berücksichtigung der vorläufigen Grenztemperatur zu Beschränkungen in der Tiefe und Größe eines Endlagers geführt hat. Die Festlegung einer Grenztemperatur ist insbesondere schwierig, wenn man im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen Endlagerkonzepte optimieren möchte.

Klaus Brunsmeier stellt die Frage an die BGE und an Guido Bracke, wann und durch wen abschließend darüber das Thema entschieden werden wird. Guido Bracke ist hier der Ansicht, dass die BGE zunächst weiter in verschiedene Richtungen zur vorläufigen Temperatur untersuchen kann, um hiernach Konzepte vorzulegen, die vom BASE geprüft und ggf. dem Gesetzgeber oder an Entscheidungsträger im Parlament weitergeleitet werden. Auf Nachfrage von Lisa Seidel (BGE) erläutert Guido Bracke nochmals an Beispielen, wie aus seiner Sicht im Schritt 1 die Grenztemperatur – obwohl als vorläufig vom Gesetzgeber beschrieben – bei den Konzepten schon eine Rolle gespielt hat.

Lisa Seidel (BGE) zufolge zieht die BGE den Begriff Auslegungstemperatur dem der Grenztemperatur vor. Die Festlegung einer einheitlichen Temperatur wird gegenüber wirtsgesteinsspezifischen Betrachtungen weniger berücksichtigt. Herausfordernd erweisen sich die offenen Fragen zu dem Thema auch bei der Behälterentwicklung. Wenn zum zweiten Halbjahr 2023 eine Entscheidung getroffen wird, ob es bei den 100 Grad bleibt oder andere Auslegungstemperaturen gelten, wäre dies für die Behälterentwicklung und für die Spezifizierung und Konkretisierung der vorläufigen Auslegungen in der Endlagerplanung noch rechtzeitig. Die BGE wird die Entscheidung zum Umgang mit dem Thema nicht alleine treffen. Der Weg zur Entscheidungsfindung ist aus ihrer Sicht noch nicht abschließend geklärt.

Nach Auffassung von Guido Bracke muss die BGE Sicherheitsuntersuchungen mit der Grenztemperatur von 100 Grad durchführen, kann aber auch Konzepte mit anderen Temperaturen entwickeln und dem Gesetzgeber diese mit Begründung vorschlagen.

Abschließend stellt Miranda Schreurs fest, dass das Thema das NBG vermutlich noch weiter begleiten wird und begrüßt die Planung des diesbezüglichen Workshops.

TOP 8

Fragen aus der Öffentlichkeit (mit direkter Video-Zuschaltung der Gäste)

Es gab keine Fragen aus der Öffentlichkeit.

TOP 9

Verschiedenes

Protokoll: Na Becker, Laura Adam, Yasmine Kühl, Venio Quinque, Dr.-Ing. Claudia Strobl, Heiko Zumsprekel